Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 468. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 7. October 1862.

Telegraphische Nachrichten.

Turin, 5. Oct. Die „Discussione" dementirt das Gerücht über die bevorstehende Auflösung der Kammer, mit dem Bemerken, das Ministerium beabsichtige vielmehr, das Parlament im November einzuberufen.

Belgrad, 5. Oct. Morgen wird die Verlesung des großherrlichen Fermans stattfinden. Sir Henry Bulwer ist heut auf dem Kriegsdampfer „Albrecht" nach Pesth abgereist.

Belgrad, 6. Oct. Die Abtragung der Barrikaden hat bei aufgeregter Volksstimmung begonnen. In der vergangenen Nacht hat der erste aus 600 Mann türkischer Truppen bestehende Transport die Festung verlassen und ist nach Widdin abgegangen.

Koburg, 6. Oct. Die General-Versammlung des National-Vereins erklärte sich einstimmig für die Ausführung der Reichsverfassung von 1849, als ein vom Volke gefordertes Recht.

London, 6. Oct. Aus Schanghai melden Nachrichten bis zum 19ten September: Die Insurgenten verhindern den Transport von Seide. Ward nahm drei Städte. Zwischen Belgien und China ist ein Handelsvertrag unterzeichnet. Japan ist ruhig; es drohte eine Emeute gegen die die Fremden begünstigende Partei, es wurden deshalb die Wachen der englischen und französischen Gesandtschaft vermehrt; die Regierung thut alles Mögliche, der Emeute vorzubeugen.

Landtags-Verhandlungen.

60. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (6. Oktober).

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. Am Ministertisch: v. Bismarck-Schönhausen, v. Roon, Graf Itzenplitz, Graf zur Lippe, v. Jagow.

Bald nach Beginn der Sitzung erscheint auch Hr. v. Bodelschwingh. Die Tribünen sind sehr stark gefüllt, die Diplomatenloge ebenfalls zahlreich besucht, tn der Hofloge ist der Minister v. Schleinitz erschienen.

Verschiedene Urlaubsgesuche werden nachdem der Präsident constituirt hat, daß bisher nur 38 Abgeordnete beurlaubt seien, bewilligt; eine größere Zahl Abgeordneter haben ihrem Urlaub für die heutige Sitzung entsagt.

Zur Tagesordnung steht der durch den Referenten (Abg. v. Forckenbeck) mündlich zu erstattende Bericht über den Antrag der Budgetcommission betreffend die Erklärung der Staatsregierung vom 29. Sept. — Amendements sind hierzu eingegangen von dem Abg. v. Vincke (Stargardt) (unterstützt durch seine Partei), dem Abg. Osterrath und von den beiden Reichensperger.

Referent Abg. v. Forckenbeck: Er verweise in Betreff des Thatsächlichen seines Referats auf die in den Händen der Mitglieder befindlichen Schriftstücke, die Erklärung des Hrn. Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 29. v. M. und die Protokolle der Budgetcommission vom 29. und 30. v. M. In Betreff der rechtlichen Seite der Sache habe die Commission zuvörderst die Frage erörtert, ob die Zurückziehung des bereits in Berathung genommenen Etats pro 1863 überhaupt zulässig sei. Allerdings sei der Etat ein Gesetz und der Etatsentwurf ein Gesetzentwurf. Er unterscheide sich indeß von einem gewöhnlichen Gesetz einmal dadurch, daß er jedes Jahr in die Kammer kommen solle, und zweitens dadurch, daß die Initiative dazu ausschließlich in der Hand der Staatsregierung ruhe. Aber nur weil in der Zeit vom 29. Sept. 1862 bis zum 1. Jan. 1863 noch genügende Zeit liege zur Wiedereinbringung und Feststellung des Etats pro 1863, habe die Commission die Zurückziehung für gerechtfertigt und zulässig gehalten. Hätte nun die Staatsregierung ihren Entwurf ohne jede Erklärung zurückgezogen, so hätte die Sache mit Feststellung dieser Ansicht der Commission ihr Ende, und dieselbe keine Veranlassung zu einem weiteren Beschlusse gehabt. Aber die mit der Zurückziehung des Etats selbst verbundene Erklärung, und noch mehr die von dem Hrn. Ministerpräsidenten in der Commission abgegebene Erklärung, von der man allerdings bisher nicht wisse, ob sie nur die Privatansicht des Hrn. Ministerpräsidenten, oder einem vorangegangenen Beschlusse der Staatsregierung habe Ausdruck verleihen sollen, habe die Commission veranlassen müssen, dem Hause eine Resolution vorzuschlagen.

Die Commission schlage die Annahme folgender Sätze vor:

1) die königl. Staatsregierung wird aufgefordert, den Etat pro 1863 dem Hause der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme so schleunig vorzulegen, daß die Feststellung desselben noch vor dem 1. Januar 1863 erfolgen kann;
2) es ist verfassungswidrig, wenn die königl. Staatsregierung eine Ausgabe verfügt, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und ausdrücklich abgelehnt ist.

Er befinde sich, wenn er diese Sätze begründen wolle, in einer eigenthümlichen Verlegenheit; wenn er das, was in der Verfassung klar geschrieben sei, was seit Jahren Jedermann als klar und zweifellos betrachtet habe, hier noch als solches beweisen solle. Aber jene Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten nöthige ihn dazu. Art. 99 der Verfassung, meine derselbe, verlange nur eine jährliche Veranschlagung der Ausgaben. Nein, der Art. 99 sage: 1) Alle Ausgaben des Staats sind im Voraus zu veranschlagen; 2) alle Ausgaben des Staats müssen alljährlich veranschlagt werden, und zwar im Voraus veranschlagt werden; 3) — denn Alinea 2 sei dem Sinn und Zusammenhang nach nicht zu trennen von Alinea 1 — alle Ausgaben des Staats müssen alljährlich durch ein Gesetz festgestellt werden. — Und dieses Gesetz trage die Festsetzung der Zeit, für welche es bestimmt sei, in sich, es erlösche also nach der Natur der Gesetze mit Ablauf des Zeitraums, für welchen es bestimmt sei. Es erstrecke seine Wirksamkeit also nur auf ein Jahr. Und dieses Gesetz sei der einzige Rechtstitel der Staatsregierung für Ausgaben gegenüber dem Staat, gegenüber der Landesvertretung. Nur auf Grund dieses Gesetzes oder einer nachträglich aus Art. 104 der Verfassung ertheilten Genehmigung könne die Ober-Rechnungskammer die stattgefundenen Ausgaben prüfen; denn für die Entlastung seien eben nur diese beiden Momente vorhanden: die vorherige Bewilligung aus Art. 99 oder die nachträgliche aus Art. 104 der Verfassung. Und jenes Gesetz sei die Garantie aller Verfassungen, der Grundpfeiler aller Rechte der Kammer, der einzige Schutz, das einzige Palladium der Freiheit und der Verfassung des Landes. (Bravo). — Wenn das aufgegeben, wenn dadurch der Landesvertretung die Mittel, auf eine sparsame Haushaltung hinzuwirken, entzogen würden, dann könnte man dieselbe ohne Weiteres in die Lage setzen, neue Steuern, Ausgaben und Anleihen bewilligen zu müssen. Was hätte der Landtag sonst für Rechte, wenn ihm das Correctiv der Verwaltung nicht zustünde? Was wäre sonst unbestrittenes Recht, wenn nicht das? Art. 99 sei also unzweifelhaft, — und wenn der Herr Minister-Präsident dem gegenüber von der „beklagenswerthen" Freiheit (ohne Budget zu regieren) gesprochen habe, so sei das in Wirklichkeit nichts anderes, als der Absolutismus, den wir seit 12 Jahren in Preußen beseitigt geglaubt haben. (Bravo).

Brauche er diesen klaren Wortlaut noch durch Beispiele aller drei Factoren der Gesetzgebung aus unserer Verfassungsgeschichte zu ergänzen, die alle anerkennen, daß die zwölfjährige Praxis der Vorlegung des Etats nach Beginn des Etatsjahres eine mißbräuchliche sei? Er verweise auf die Rede des Abg. Striethorst vom 25. Februar 1851 in diesem Hause; er erinnere daran, wie in den Jahren 1851 bis 1858 von dem Herrn v. Plötz und Gen. fortwährend auf den Art. 99 Sturm gelaufen worden, wie dieselben eine sechsjährige Legislaturperiode mit zweijähriger Berufung der Kammern beantragt, einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat gewollt, wie auch sie damit die dem Art. 99 beigelegte Bedeutung anerkannt, auch sie die vorherige Feststellung des Etats durch Gesetz für nothwendig erachtet hätten. Als dieselbe Partei im Jahre 1855 verlangt habe, an Stelle der Worte „die Ausgaben müssen im Voraus veranschlagt werden", habe setzen wollen: „können im Voraus veranschlagt werden", und statt „der Etat wird alljährlich festgestellt", der Etat „kann alljährlich festgestellt werden", sei dieser Antrag in der zweiten Kammer mit großer Majorität verworfen worden. Alle diese Bestrebungen seien vereitelt worden durch die entschiedene Haltung der Herren, die jetzt auf dieser Seite des Hauses (— auf die Bänke der Fraction v. Vincke deutend —) sitzen, und er freue sich, dies hier nochmals anerkennen zu können. (Zustimmung.) Daß aber nach 1858 alle Parteien und alle Factoren der Gesetzgebung darüber einig gewesen, daß die erwähnte Praxis eine mißbräuchliche gewesen, beweise der Antrag Reichensperger vom J. 1860, der Gesetzentwurf des Finanzministers v. Patow vom J. 1861, die Erklärung des Ministers v. d. Heydt bei Vorlegung des Etats pro 1863, dessen gleichartige Erklärung im Herrenhause, und der Comm.-Bericht des Herrenhauses selbst über diese Vorlegung. — Die in der Resolution ausgesprochenen Grundsätze fänden übrigens auch ihre Bestätigung in dem bekannten Staatsrechte des Herrn v. Rönne, des jetzigen Abg. für Glogau, welches auf S. 243 dieselben Prinzipien vertheidige. Weiter, als in der Resolution geschehen, habe man nicht gehen können, weil man eben nicht gewußt habe, was in der Erklärung des Ministerpräsidenten offiziell, was daran vertraulich sei. Die praktische Consequenz derselben habe man in der Resolution ausgedrückt. Den ersten Satz derselben betreffend, glaube die Comm., daß die Reg. verpflichtet sei, den Etat rechtzeitig vorzulegen; dazu müsse man sie auffordern. Mehr als diese Aufforderung sei vorläufig nicht zu thun. Cura posterior sei es, zu beschließen, was geschehen solle, wenn die Reg. dieser Aufforderung nicht nachkomme oder der Etat nicht vereinbart werden könne. Garantien verlange die Commission von der Regierung nicht. Das Haus habe in dieser Krisis einfach die Rechte des Landes zu wahren und festzuhalten; nicht Staatsmann sein, sei unter diesen Umständen die beste Staatsmannschaft. (Bravo.) Die Commission hoffe mit Recht, daß, wenn die Regierung der zu stellenden Aufforderung nachkomme, eine Vereinbarung des Etats noch vor dem 1. Januar 1863 sehr wohl möglich sei. Es sei das nach Lage der Sache eine wahre Kleinigkeit. Den zweiten Satz der Resolution anlangend, sagten die Einen, er gehe zu weit, die Andern, er gehe nicht weit genug.

Es geht das Gerücht, das andere Haus beabsichtige den Etat zu verwerfen. Das müsse aufgefaßt werden, als das, was es sei, als eine Verweigerung von 133 Millionen Steuern. Hätte die Commission nach einem solchen Beschlusse ihre Resolution zu fassen gehabt, dann hätte sie allerdings dahin gehen müssen, daß die Regierung nicht befugt sei, auch nur einen Pfennig weiter zu erheben. (Bravo.) So lange jener Beschluß aber nicht vorliege, sei das Haus zu einer solchen Resolution nicht befugt. Es sei nicht Aufgabe dieses Hauses, den Conflict herauf zu beschwören. Sei der Conflict von anderer Seite veranlaßt, dann sei es Pflicht des Hauses, denselben aufzunehmen, und die Folgen getrost über sich und das Land ergehen zu lassen.

Der Versöhnungsweg, der in der Verfassung liege — und das sei denen zu entgegnen, welchen die Resolution nicht versöhnlich genug erscheine — sei von der Regierung bei Seite gelassen. Dieselbe habe den Abgeordneten die Verachtung ihrer verfassungsmäßigen Rechte ins Gesicht geschleudert. So bitte er denn, die Resolution, indem man sich ausnahmslos auf den Boden der Verfassung stelle, einstimmig anzunehmen. Der Geist und das Leben der Verfassung seien so stark und kräftig, daß sie dieser Stärkung nicht bedürften, aber ein Zeugniß sei abzulegen für diese Verfassung, einer Regierung gegenüber, welche, er wolle nicht sagen, dieselbe verletzt habe, — aber welche doch vorbereitende Schritte thue, wodurch sie dieselbe anzutasten drohe. Und das wolle er zum Schluß doch noch hinzufügen: Nur die Regierung, welche die Verfassung aufrecht erhalte mit voller Kraft und mit ganzem Herzen, werde auf das „Eisen und Blut" der Nation zählen können für jeden Fußbreit deutscher Erde. (Bravo.)

Abg. Reichensperger (Geldern): Er müsse den Antrag der Budget-Commission als einen Fehler bezeichnen und glaube, daß diesem Fehler ein noch größerer folgen werde. Er glaube aber auch, daß die Staatsregierung nicht wohl thue, einem Beschluß der Landesvertretung entgegenzutreten, der so von der Meinung des ganzen Landes getragen werde. Der Redner geht dann noch einmal ausführlich auf die Erläuterung der Stellung ein, welche er und seine Partei zu der Entwickelung der Frage eingenommen habe. Die Folge der Zurückziehung des Budgets für 1863 sei nur naturgemäß eine Steigerung des Mißtrauens gewesen, mit welchem das Land den Schritten des Ministeriums entgegensehe. Das Haus aber müsse, wenn es das Ministerium „auffordere", das Budget von 1863 vor dem 1. Januar des nächsten Jahres vorzulegen, ein unzweifelhaftes Recht dazu haben. So scheine ihm aber die Sache nicht zu liegen. Die Verfassung gebe der Regierung das Recht, die Einberufung des Landtages zwischen dem 1. November und 15. Januar erfolgen zu lassen. Damit sei vorweg die Befugniß constatirt, das Budget auch erst im Laufe des nächsten Jahres, für das es gelte, der Landesvertretung vorzulegen.

Wenn die Volksvertretung mit Eifersucht über den eigenen Rechten wache, so würde es ihr auch wohl anstehen, der Regierung ihre Rechte nicht streitig machen zu wollen. Was den zweiten Theil des Commissionsantrages beträfe, so sei es zu bedauern, daß die Commission nach der Gschäftsordnung das Recht der Initiative habe, dieselbe solle eigentlich nur prüfen, nach allen Richtungen beleuchten, aber keine Anträge stellen können. Man wolle der Regierung das Recht aller Ausgaben entziehen; man erkläre, daß die Verausgabung nicht bewilligter Rechte verfassungswidrig sei. Aber man solle in solchen Fragen etwas leiser auftreten und nicht bei allen Gelegenheiten von Verfassungsverletzungen sprechen. Der Redner erinnert an General Bonaparte und den Rath der Alten, und meint, daß jener General den Staatsstreich nicht hätte ausführen können, wenn sich der Rath der Alten nicht auch hätte Verfassungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen. (Murren). Es sei nun ein Unterschied, einen ordentlichen Etat zu bewilligen und dann etwa noch zu einmaliger Verwendung eine bestimmte Summe, oder für das nächste Jahr der Regierung auch nicht einen Groschen zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht Aller sei es, dem Staate seine Existenz zu sichern, und diese Existenz bestehe nicht nur in der Fortdauer der Einnahmen, sondern auch in der Fortdauer der Ausgaben. Die absolut nothwendigen Ausgaben müßten der Regierung zur Verfügung stehen. Wenn es sich aber nicht um absolut nothwendige, sondern nur um nützliche Ausgaben handle, so habe die Volksvertretung die Verwendung derselben zu prüfen und zu beschließen. Das sei ein Recht nicht nur eines, sodern eines jeden von beiden Häusern des Landtages. Dieses Recht müsse man festhalten und dürfe sich dabei durch nichts einschüchtern lassen. Er habe nichts dagegen, wenn die Regierung nur das absolut Nothwendige für das nächste Jahr fordern dürfe, aber er meine, daß auch die Volksvertretung nicht die Bewilligung dieses absolut Nothwendigen verweigern könne. Im Uebrigen sei die Bewilligung des Extraordinariums, das über das absolut Nothwendige hinausgehe, von der Volksvertretung nur erreicht worden in der bestimmten Voraussetzung, daß ihr einseitiger Widerspruch genüge, um diese nicht absolut nothwendigen Ausgaben zur Absetzung zu bringen.

Wenn die Regierung vermeine, diese Ausgaben stillschweigend fortdauern zu lassen, so habe sie dafür auch nicht den geringsten Rechtstitel. Sie möge bedenken, daß die Waffe, die sie jetzt zu haben glaube, nothwendig sich gegen sie kehren müsse, auch wenn eine längere Zeit darüber verginge. — Der Redner geht nun zur Beleuchtung und Empfehlung seines Amendements über und entwickelt vornehmlich die Gründe, welche für die mindestens factische zweijährige Dienstzeit sprächen. Die Aeußerungen, welche der Ministerpräsident in der Commission gethan habe, schienen ihm nach der französischen Politik unter den Napoleon's hinzuneigen, und wenn man nun bedenke, daß man Das, was der Ministerpräsident von den preußischen Grenzen, von Eisen und Blut und von der Lage der deutschen Frage gesprochen, noch als zurückhaltend bezeichnet worden sei, dann dürfte man sich doch großen Bedenken nicht enthalten können. (Heiterkeit.) Das Beispiel Frankreichs könne in der That nicht zu Nachahmungen anlocken. Der Ministerpräsident habe das preußische Volk für ein constitutionelles Recht zu gebildet gefunden. Da brauche er sich nur an den Kultusminister zu wenden (Heiterkeit), der könnte dann wohl aushelfen, uns so gebildet zu machen, daß wir keine Verfassung mehr nöthig hätten. Oder meine der Herr Ministerpräsident, der Absolutismus sei eine reifere Regierungsform, als das Repräsentativsystem? Aber der Absolutismus sei eine directe Abwendung von dem Geiste der deutschen Nation, er sei eine Anomalie im deutschen Recht; er sei vielleicht geboten gewesen im achtzehnten Jahrhundert, um aus den Trümmern der zerfallenen alten Verhältnisse neue lebensfähige Zustände zu schaffen, indeß im neunzehnten Jahrhundert könne man sich den Absolutismus nur so denken, daß auf der einen Seite die Bureaukratie, auf der anderen der beschränkte Unterthanenverstand stehe. Daraus könne nimmer Gutes werden. Das Ministerium möge nachgeben, so weit dies mit seinem eigenen Recht irgend verträglich sei. Es solle diese Nachgiebigkeit nicht als eine Niederlage ansehen. Durch das Recht, dem man sich unterwirft, könne man nie besiegt werden, eben so wenig, als Friedrich der Große durch die Anerkennung des Rechtes des Müllers von Sanssouci besiegt worden sei. Aus dem Kampfe aber, der jetzt zwischen Regierung und Volksvertretung schwebe, werde der als der wirkliche Sieger hervorgehen, welcher am gewissenhaftesten das Recht des Anderen achte, und in dieser Ueberzeugung bitte er, da die Commissions-Anträge viel zu weit gingen, um Ablehnung derselben und um Annahme seines Amendements.

Abg. Waldeck: Der Vorredner hat das deutsche constitutionelle System in einem Sinne aufgefaßt, in dem wir es nicht kennen. Die Militärfrage hat uns in eine Erörterung constitutioneller Grundsätze geführt, und in der That, die Geschichte unseres Verfassungslebens ist reich an den sonderbarsten Ereignissen. An der Wiege der Verfassung stand die Octroyirung, dann folgte die mit der Verfassung im vollen Widerspruch stehende Wiedereinführung der feudalistischen Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretung, endlich die Anfügung des heterogenen Herrenhauses in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung an das Verfassungsgebäude. Ich wiederhole von ganzem Herzen den Dank des Herrn Vorredners, daß die Herren auf dieser Seite des Hauses (zur rechten Seite) der vollen Beseitigung der Verfassung, die freilich jetzt noch viel rücksichtsloser erstrebt wird als früher, einen wirksamen Widerstand entgegensetzten. Handelt es sich aber jetzt um den Ausbau der Verfassung, wie er vor vier Jahren verheißen wurde? Darauf wird wohl Jeder verzichten unter dem gegenwärtigen Ministerium, nachdem dasselbe Grundsätze proclamirt hat, welche der Vorredner am Schluß seiner Rede so energisch gemißbilligt hat. Auch haben wir auf jede Initiative zur Verbesserung unserer Verhältnisse verzichtet; der Erfolg würde in nebelhafter Ferne liegen. Es handelt sich jetzt nur um die Vertheidigung eines vollkommen rechtlichen Beschlusses, der Autorität dieses Hauses, die sich auf die vollste Zustimmung des Landes stützt, gegenüber der Erklärung des Vorsitzenden des Staatsministeriums, dasselbe werde dem verfassungsmäßigen Beschlusse des Abgeordnetenhauses gegenüber von seinem Nothrechte Gebrauch machen. Was wäre ein solches? Das ist nicht die verfassungsmäßige Auflösung der Kammer zur Appellation an das Volk, sondern das ist das vermeintliche Recht der Auflösung der Verfassung. (Ruf: Hört!) Das ist offene Gewalt und es ist ein Wagniß, dabei das Wort „Recht" zu gebrauchen. Sollen wir etwa aus Unmuth und Ekel eine weitere Theilnahme an dem öffentlichen Leben aufgeben, in welchem eine solche Aeußerung der Spitze der Regierung möglich ist? oder sollen wir appelliren unsrerseits an die rohe Gewalt des Volks? das eine wäre so unmännlich, als das andere unsinnig! Wir weisen dergleichen Andichtungen aus dem Schmutze der andern Partei zurück! wir behaupten unser verfassungsmäßiges Recht, das ist allein der Sinn unseres Antrages. Jene Aeußerung schließt schon einen Verfassungsbruch in sich. (Bravo.)

Es ist unglaublich, daß nach so langem konstitutionellen Leben das Budgetbewilligungsrecht als Angelpunkt des gesammten konstitutionellen Lebens noch bezweifelt werden kann. Eine Verfassung ohne dies Recht verdient den Namen einer solchen nicht. In allen Staatslehren und Verfassungsurkunden ist dieses Recht anerkannt, in unserer noch ganz speciell dahin präcisirt, daß das Budget nicht auf mehrere Jahre, aber auch nicht auf blos einige Monate bewilligt werden kann. (Der Redner entwickelt die Geschichte der bezüglichen Verfassungsartikel, namentlich das Scheitern der Versuche, das Bewilligungsrecht des Abgeordneten-Hauses zu schwächen.) Auch der absolute Staat wird im Stande der Civilisation eines Budgets nicht entbehren könen; aber da stellt es die absolute Gewalt selbst fest, jetzt muß die Feststellung geschehen unter Zustimmung der andern Faktoren der Gesetzgebung. Das ist der Unterschied; er liegt nicht im Buget als solchem (Bravo). Der bloße Anschlag aber, auf den der Vorsitzende des Ministeriums gekommen ist, ist eben nicht das erforderliche Budget, welches allein die Grundlage der Staatsrechnungslegung sein kann. Eine Regierung, die ohne Buget regieren wollte, würde gleich einem Verschwender unter Curatel gestellt werden müssen, sie spielte „va-banque", wobei sie der Deckung ihres Wurfes nicht sicher wäre. (Beifall.) Es kann sich hierbei nicht handeln um die Mitglieder der Staatsregierung, sondern um den Credit des Landes, der dadurch gefährdet wird. Und wie ist eine solche Interpretation unserer Verfassung möglich bei einer Partei, die sich par excellence die aristokratische nennt? Die wahre Aristokratie hat sonst das Palladium des Budgetbewilligungsrechts am stärksten vertheidigt. Aber solche Auslegungen werden gemacht, um die Vermehrung des stehenden Heeres durchzusetzen. Das ist eine Art und Weise des Verfahrens, die jeder unabhängigen Aristokratie zu allen Zeiten fremd gewesen ist. Die Frage, wie dann nun ein Budget zu Stande kommen soll, wenn zwei gleich berechtigte Kammern die Bewilligung auszusprechen haben, beantworte sich jeder einfach dahin, daß nur die von einer der Kammern bewilligte geringere Summe als bewilligt gelte.

Wenn nun aber die erste Kammer das Budget nur im Ganzen verwerfen könne, wie schon 1761 ausdrücklich für das englische Haus der Lords festgesetzt sei, so könnte sie doch in unserm Falle dies Recht gebrauchen und das ganze Budget verwerfen, um die von der Regierung gewünschte Augmentation zu unterstützen. Dieses Recht des Oberhauses kann doch nur im äußersten Falle zu dem Zweck geltend gemacht werden, um ein Ministerium zum Rücktritt zu bewegen. Pitt erklärte 1767, daß das Einwilligungsrecht der ersten Kammer ein rein formelles sei, weil die einzelnen Festsetzungen in der Hand des Unterhauses wären. Sollte der Ausweg bei uns gewählt werden, daß das Herrenhaus über die Augmentation sich ein Votum erlauben wollte, so wäre ein solches Votum äqual Null, weil jene Augmentation vom Abgeordnetenhaus definitiv verworfen und mithin gar nicht in Abstimmung des andern Hauses gekommen ist. — Die Blätter der liberalen außerdeutschen Länder zucken die Achseln über die Mögligkeit von Verfassungsstreitigkeiten, wie die unserigen. Mag auch sonst das Herrenhaus der Hemmschuh für den Ausbau der Verfassung sein, so kann doch dies nicht in seiner Macht stehen, dem Lande Ausgaben aufzulegen, die es finanziell ruiniren und politisch ungerechtfertigt sind. Die Regierung hat den Etat zurückgezogen. Die Commission bestreitet nicht, daß sie im Allgemeinen das Recht dazu hat, vorausgesetzt nur, daß es möglich ist, noch rechtzeitig einen andern Etat vorzulegen. Zu letzterem existirt für die Regierung eine unumgängliche Pflicht. (Bravo). Von einer Unmöglichkeit kann hier nicht die Rede sein; warum sollen nicht die Mannschaften der nicht bewilligten neuen Regimenter entlassen, die Kommandeure derselben für die wiederzubelebenden, jetzt nur noch auf dem Papiere stehenden Landwehr-Abtheilungen verwendet werden können? Verständigung wollen wir alle; Niemand von uns hat Freude daran, in solchem Conflicte weiter zu leben. Aber die Regierung hat sie abgelehnt; alle Stadien der Reorganisation, die sogenannten Lebensbedingungen derselben, sind im entschiedensten Widerspruche mit der Volksvertretung beschritten wurden. Die im Schooße der Budget-Commission vorgebrachten Vorschläge sind durchaus unberücksichtigt geblieben, und von der gegenwärtigen Regierung ist dies gewiß noch weniger zu erwarten. Darum, meine Herren, glaube ich, wir halten fest an der eingenommenen streng verfassungsmäßigen Position. Wir können doch aber nicht, nachdem wir Ausgaben abgesetzt haben, irgend eine Autorisation für dieselben in Aussicht stellen. Es handelt sich darum, daß die Regierung die ausdrücklich verweigerten Ausgaben für die Organisation dessenungeachtet fortsetzen will. Es kann sich die Budgetberathung in ein neues Jahr hineinziehen; es wird eine Prorogation für die laufenden Ausgaben eintreten können. Wir haben keine Veranlassung, der Verwaltung die laufenden Ausgaben zu versagen. Der Redner erklärt sich dann gegen die Amendements. Das v. Vincke'sche widerspricht dem Ansehen der gefaßten Beschlüsse des Hauses. Er schließt:

In der Haltung des preußischen Volkes und seiner Vertreter liegt der festeste Anker der Hoffnung für uns und Deutschland. Die Angriffe, welche zu unserm Bedauern gegen die preußische Spitze gerichtet werden, können von uns jetzt nicht widerlegt werden. Aber die Regierung täuscht sich, wenn sie glaubt, sie könne handeln, wie es vor 12 Jahren möglich war. Damals existirte noch keine Verfassung, jetzt handelt es sich von einem von aller Welt klar aufgefaßten constitutionellen Rechte, daß die Heereseinrichtungen gesetzlich festgestellt werden müssen, daß das Abgeordnetenhaus das Budget bewilligt. Will man diesem Rechte eine absolute Mißachtung entgegensetzen, die faits accomplis fortsetzen? Wir haben den Krieg nicht erklärt, und wie kann von einem Waffenstillstand die Rede sein, wenn jene Praxis fortgesetzt wird. Sind die Theile eines gesunden Organismus als kämpfende Kräfte anzusehen? Wenn nach jahrelanger Ueberlegung mit Uebereinstimmung des Landes die Volksvertretung eine gewünschte Zustimmung versagt, ist das ein Akt des Krieges gegen die Regierung? Im Interesse der Verfassung, des Ansehens Preußens in Deutschland und in Europa bitte ich, halten Sie fest an unsern Beschlüssen und an der Sanction, die wir ihnen jetzt zu ertheilen haben! (Lebhaftes Bravo.)

Abg. v. Vincke (Stargardt): Sein Standpunkt unterscheide sich von dem

der Majorität des Hauses dadurch, daß er die Reorganisation der Armee im Großen und Ganzen als nothwendig anerkenne, und daß er nur einen untergeordneten Punkt, die Einführung der zweijährigen Dienstzeit, fordere. Er und seine Freunde hätten noch bis zur letzten Stunde gegen die Staatsregierung und nach allen Richtungen hin Versöhnung gepredigt, um den Beschluß des Hauses nicht gefaßt zu sehen; sie hätten gerathen, entgegenzukommen, wie die Majorität des Landes es fordere, nämlich in der Zurückführung der dreijährigen auf die zweijährige Dienstzeit. Der Mann, der damals an der Spitze des Ministeriums stand, und noch einige andere Minister seien gegenwärtig aus dem Staatsministerium ausgeschieden. Er fühle das persönliche Bedürfniß, dem wichtigsten Manne jenes Ministeriums, dessen politischer Gegner er lange Jahre hindurch gewesen sei, — er fühle das Bedürfniß, es anzuerkennen, daß der Mann durch diesen verfassungsmäßigen Schritt manches von dem vergessen machen werde, was er gethan, und daß derselbe sich als ein verfassungsmäßiger constitutioneller Minister bewährt habe. An die Stelle des Herrn v. d. Heydt sei nunmehr Herr v. Bismarck getreten. Die erste Amtshandlung, welche derselbe vorgenommen habe, sei die Zurückziehung des Budgets gewesen. Wenn man die Erklärung der Staatsregierung vom 29. unbefangen lese, müsse man anerkennen, daß dieselbe ein entschiedenes Entgegenkommen erwarten lasse. Die Zurückziehung des Etats hätte nur mit Beifall begrüßt werden können, und deshalb habe es ihn überrascht, als aus der Mitte der Majorität heraus ein Antrag kam, welcher diese Handlung einer Berathung der Budget-Commission unterwerfen wollte. In der Commission habe sich die versöhnliche Absicht des Staatsministeriums von Neuem bestätigt, denn Herr v. Bismarck habe gesagt, daß die Erklärung der Staatsregirrung den Wunsch nach einer Verständigung enthalte, und hierzu gesagt, daß die Regierung zur Vorbereitung weiterer Schritte eine längere Frist brauche. Das mußte doch anerkannt werden, und dennoch wurde dieser Erklärung der Antrag des Referenten entgegengestellt. Verlange das Haus eine Umarbeitung des Etats, so müsse es der Regierung doch die dazu nothwendige Zeit gewähren.

Er wisse nicht, wie viel Zeit die Regierung gebrauche, um den eigentlichen Widerstand zu beseitigen, aber, wenn sie auch blos den Etat umarbeiten wollte, so würde sie dazu doch einer längern Zeit bedürfen. Deshalb müsse der Regierung diese Zeit gewährt werden, oder man müsse auf eine Verständigung verzichten. Er wolle sich hier eine persönliche Aeußerung erlauben und dieselbe mit aller ihm möglichen Rücksicht machen. Er habe dem verehrten Vorsitzenden des Staatsministeriums lange Zeit gegenübergestanden; derselbe sei dann einem andern Berufe gefolgt, und er meine, daß gerade dieser Beruf dahin geführt haben könne, daß er vieles gelernt und vieles vergessen habe. Wenn man sich dem geschlossenen Kreise der Mark entzogen habe, wenn man, so wie er, sich im Centrum der deutschen Bewegung befunden, wenn man sich von der Unmöglichkeit des Dualismus, von den Antipathien gegen Oesterreich überzeugt habe, wenn man gesehen habe, daß sowohl der patriarchalisch-slavische, als der militärisch-französische Absolutismus sich für unsere Zeit nicht eigene, so glaube er, daß man eine, von seinen früheren Ansichten und Freunden abweichende Politik in sich aufgenommen haben müsse, und daß man nur bei einer freisinnigen Uebung der verfassungsmäßigen Institutionen das Land hinter sich haben könne. Er müsse nun bekennen, daß er einigermaßen irre geworden sei durch die Erklärung des Minister-Präsidenten, wenn er in derselben diejenige Auslegung wiederfinde, welche er vor 10 Jahren von dem Herrn gehört habe; er müsse bekennen, daß in Bezug auf die Theorie leider keine Aenderung eingetreten sei. Er habe zunächst geglaubt, daß dies nur die Erklärung eines Einzelnen gewesen sei, aber aus den Protokollen habe er dann ersehen, daß die Erklärung von größerer Tragweite sei, als er erst angenommen, daß der Vorsitzende im Namen seines Collegen gesprochen habe. Dagegen müsse eine Verwahrung und zwar eine bündige eintreten.

Dem Antrage des Referenten stellen sich jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Das Haus solle keine doctrinaire Erklärungen abgeben, sondern praktisch ausführbare Vorschläge machen; die Theorien gehörten in die Erwägungen. Deshalb halte er auch den ganzen Antrag für verschoben. Der zweite Punkt der Resolution gehöre in die Erwägungen. Es frage sich, ob die Regierung beim besten Willen im Stande sei, der Aufforderung zu genügen, und deshalb sei er nicht in der Lage, für den Antrag zu stimmen. Das zweite Alinea des Tenors des Antrages aber errege noch mehr Anstoß. Mit der darin aufgestellten Theorie über die Verfassungsverletzung sei er vollständig einverstanden; allein er müsse auch diesem Alinea entgegen treten, weil er es des Hauses nicht würdig halte, eine ganz klare Bestimmung der Verfassungs-Urkunde noch einmal anzuerkennen. Ein sonnenklares Recht, wie der Referent hervorgehoben, könne doch nicht noch gestärkt werden. (Widerspruch.) Der Antrag sei aber auch zu eng; er (Redner) gehe weiter; er sage, es sei verfassungswidrig, wenn die Regierung eine Ausgabe mache, die vom Hause noch nicht genehmigt sei. Die Commission schlage sich mit ihrem Antrage geradezu ins Gesicht, wenn sie im ersten Satze von noch nicht genehmigten, im zweiten von ausdrücklich verweigerten Ausgaben mit gleichem Gewicht rede. Die Versöhnung wünsche Jeder, weshalb wolle man denn dieselbe erschweren? Wenn der Herr Vorsitzende des Staatsministeriums sich auch zu noch so wegwerfenden Ansichten bekannt habe, so könne er doch über Theorien nicht mit ihm rechten, und wenn er Herrn v. Bismarck einen Vorwurf machen solle, so sei es der, daß derselbe da, wo es sich darum handelte, aus dem Dilemma herauszukommen, die Commission mit theoretischen Deductionen aufhielt. Mancher glaube sich stark, da er am schwächsten sei, und er suche die Stärke des Herrn v. Bismarck auf ganz anderem Felde, als auf dem staatsrechtlicher Deductionen. (Heiterkeit.)

Er könne sich denken, daß gerade dieses Ministerium im Stande sei, den bekannten Widerstand gegen die Verständigung zu beseitigen; er halte dasselbe für den letzten Versuch; er gebe sich der Hoffnung hin, daß, so verkehrt auch die theoretischen Ansichten des Herrn v. Bismarck sein mögen, es doch nur theoretische Ansichten bleiben werden. Er gebe die Hoffnung, daß die Praxis anders lauten werde, noch nicht auf, und deßhalb könne er sich dem Commissionsantrage nicht anschließen. Dagegen könne das Haus der von ihm vorgeschlagenen Resolution beitreten, ohne den Ansichten der Majorität irgend etwas zu vergeben. In den Erwägungsgründen dieser Resolution sei Alles gesagt, was die Commission wolle; sie finde darin ihre Ansichten zur Genüge wieder, und der Tenor der Resolution gebe den zeitgemäßen Weg an. Eine Aufforderung der Regierung, einen außerordentlichen Credit zu bewilligen, sei in dem Antrage nicht enthalten; der Antrag sage nur, daß ein anderer Weg übrig bleibe. Er habe niemals angestanden, jeden Satz der Verfassung zu vertreten; er thue dies auch noch heute; er wolle aber innerhalb der Verfassung die Bedingungen erfüllen, welche Jeder erfüllen müsse. Er wolle der Staatsregierung die Hand zur Versöhnung bieten; er wolle angeben, wie aus dem Dilemma herauszukommen sei. Trete das Haus dieser Resolution bei, dann gebe es eine gewünschte Einstimmigkeit. Er lege dies der Majorität des Hauses nochmals an das Herz. Das schönste Wort, was von Herrn von Bismarck gesprochen sei: „Wir sind alle Kinder eines Landes.“ Lassen Sie uns auf dem Boden der Versöhnung alle einig sein. (Bravo rechts.)

Abg. Dr. Löning (Haus und Tribünen leeren sich theilweis) geht zunächst auf das Auftreten des Minister-Präsidenten in der Commission ein: Der Aufenthalt am französischen Hofe sei der constitutionellen Entwickelung desselben nicht günstig gewesen; seine Erklärung habe den Phantasien eines für den absoluten Staat schwärmenden Privatmannes ähnlicher gesehen, als dem Programm eines constitutionellen Staatsministers. Er habe noch das ABC der constitutionellen Staatsweisheit zu lernen. Seine Theorie vom „Nothstande“ führe zu dem Satz: „überall Nothrecht und nirgends Verfassungsrecht“. Wenn das wichtigste Recht der Landesvertretung so leicht weginterpretirt werden könne, wozu sei dann die Verfassung da? Möglicherweise hätten auch die Herren an dem Tische ihm gegenüber sich diese Frage schon vorgelegt, und er könne sich die Antwort wohl denken. Die Streitfrage, um die es sich handle, müsse endlich entschieden werden. Die Verschleppung des Streites sei zum Theil die Schuld der früheren Majorität dieses Hauses, der auch Herr v. Patow angehört habe, und ihres Mangels an Entschiedenheit. Daß man endlich an die Frage mit Energie herangetreten, sei das Verdienst der neuen Majorität im Lande und in diesem Hause. Daß der Abgeordnete für Stargardt sich in die Wege der jetzigen Majorität noch nicht recht finden könne, das sei wohl eine Reminiscenz an das Verhältniß des ehemaligen, berühmten Abgeordneten für Hagen. — Die Majorität, und namentlich Hr. v. Vincke, hätten betont, daß durch die zweijährige Dienstzeit die Reorganisation acceptabel gemacht und der Conflict gelöst sein würde. Die Majorität habe keineswegs gegen die Reorganisation gestimmt, um damit Concessionen zu erzwingen, auch nicht etwa die Reorganisation des Herrenhauses, — sondern weil sie mit den Grundprincipien derselben nicht einverstanden sein könne, mit dem Zurücktreten der Landwehr und der Präponderanz des Offiziercorps. Die feudalen Journalisten und Pamphletisten hätten etwas zu früh ausgeplaudert, daß der Militärstaat unvereinbar sei mit einer Verfassung, und das habe sich das Volk gemerkt. — Die dreijährige Dienstzeit bei allgemeiner Wehrpflicht sei nicht durchführbar. Die Landwehr müsse vor Allem erhalten bleiben. Der Herr Ministerpräsident habe in der Commission geäußert, das preußische Volk sei zu gebildet, um eine Verfassung zu ertragen; er meine, das preußische Volk sei viel zu gebildet, um ein solches Ministerium zu ertragen. Er bitte um einstimmige Annahme des Commissions-Antrages. (Während dieser Rede haben sich alle Minister bis auf Herrn v. Bodelschwingh entfernt.)

Abg. Osterrath: Es sei das Eigenthümliche der gegenwärtigen Budgetfrage, daß gleichzeitig zwei Etats zur Berathung und zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind. Der frühere Finanzminister habe sich durch die Vorlegung des Etats pro 1863 ein großes Verdienst erworben, das sei allseitig anerkannt worden. Indessen hätten sich doch auch große Bedenken erhoben. — Der Redner setzt unter steigender Unruhe des Hauses die Gründe dieser Bedenken auseinander und geht überhaupt in eine ausführliche Darstellung der Entwickelung der Budgetfrage ein. Er erinnert daran, daß, nachdem im Jahre 1850 beide Häuser des Landtags die Verfassung berathen, durch königliche Botschaft die durchberathene Verfassung noch einmal zur Erwägung zurückgegeben wurde. In derselben Weise könne auch jetzt auf die schwebende Frage gedrückt werden. Nach einer kritischen Beleuchtung des Amend. Vincke setzt der Redner dann die Vorzüge seines eigenen Amendements auseinander und wendet sich schließlich gegen das der beiden Reichensperger. Er bittet, den Erklärungen des Ministeriums gegenüber einen möglichst einmüthigen Beschluß zu fassen. (Der Redner war auf der Tribüne fast durchweg unverständlich.)

Abg. Gneist: Wenn mehrere Resolutionen über denselben Gegenstand dem Hause vorliegen, so kann leicht der Fall eintreten, daß dem Einen oder Andern die Motive der einen Resolution faßlicher erscheinen, als die der andern, daß ihm dagegen der eigentliche Inhalt der andern geeigneter erscheint. In dieser Lage möchte auch der Antrag Ihrer Commission sich befinden, gegenüber dem einen oder andern der dazu gestellten Amendements. Das Haus aber wird schlüssig nicht über die Motive, sondern über die Resolution. Daran halten Sie sich, meine Herren! Ich erkläre mich für die der Commission.

Der erste Theil dieser Resolution ist veranlaßt durch die eigenthümliche Lage unserer Budgetberathung, welche veranlaßt ist sowohl durch die Bequemlichkeit der späten Einberufung des Landtages, als durch die Gründlichkeit unserer Budgetberathung, — eine Gründlichkeit, die beiläufig für uns sehr ehrenvoll ist, und mit der sich meines Wissens kein anderes Land vergleichen kann. Dieses Verschieben der Budgetberathung ist übrigens gar nichts so Abnormes; sie kommt in vielen, in den meisten Verfassungen vor; kommt etwa eine Auflösung dazwischen, so sind die bereits gefaßten Beschlüsse zu wiederholen. Der Grund dieser Laxheit liegt auf der Hand, — und diese Laxheit ist am größten da, wo die Verfassung am festesten begründet ist; die nothwendigen Ausgaben bleiben nothwendig; die gewöhnlichen laufen fort, und sonstige currente Ausgoben können als nothwendige Ueberschreitungen ohne Weiteres nachträglich genehmigt werden.

Allein dieser harmlose Zustand ändert sich sofort, wenn der stillschweigende Consens, welcher die Voraussetzung der Laxheit war, nicht mehr vorausgesetzt werden kann.

Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe historischer Prozesse als Beispiele zu dem ersten Satze der von der Commission vorgeschlagenen Resolution anführen. Ich will indessen nur an einen Fall, an den des Ministers Pitt erinnern: Damals erklärte bei ganz gleicher Sachlage wie hier das englische Unterhaus in seinem Proteste: Es werde als ein schweres Verbrechen, als eine freche Verletzung des öffentlichen Vertrauens, als ein Bruch der Verfassung erachtet werden, wenn ein Finanz- oder anderer Beamter irgend welche noch so geringfügige Summe zahle oder zahlen lasse, die nicht zuvor durch Parlamentsbeschluß festgestellt worden. (Hört! hört!)

Wir sprechen nur eine Verwahrung aus, daß nichts mehr ausgegeben werde ohne die Bewilligung des Landtags. Es ist unser unzweifelhaftes Recht, vor Beginn des Etatsjahres die Ausgaben zu beschließen. Das bedeutet der Ausdruck „im Voraus“ in Art. 99 der Verf. Wir könnten sagen, wir protestiren; statt dessen sprechen wir einfach von einer „Aufforderung“. Das bedeutet, wir haben das Recht dazu. Und wir sind unsererseits bereit, den Etat noch einmal zu berathen; ob sich der Ausführung Schwierigkeiten entgegenstellen werden, ist eben Sache der Ausführung. Wir fordern einfach unser Recht. Entsprechend unserer Haltung in der Militärfrage können wir auch hier uns maßvoll fassen; denn das kann man immer, wenn man, wie wir, von einem Buchstaben zum andern verfassungsmäßig im Recht ist (Bravo) und das Ministerium ebenso von einem Buchstaben zum andern im Unrecht (Bravo).

Das Budget ist der Grundpfeiler unseres Verfassungslebens, den ein gewissenhafter Minister sorgfältig gegen alle Anfeindungen zu bewahren hat. Denn unserer preußischen Verfassung fehlt nicht mehr als Alles von dem, was die constitutionelle Doctrin als Zwangsrechte des constitutionellen Staats hinstellt: Wir haben kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, kein Steuerverweigerungsrecht, nicht einmal ein Budgetverweigerungsrecht, nur einen verfassungsmäßigen Antheil am Budgetgesetz. Das ist ein Minimum, mit dem jeder König Preußens regieren kann. Aber an diesem Minimum darf nie gerüttelt werden! Das ist von der Bedeutung, daß, wenn Sie Art. 99 wegziehen, oder sich wegreißen lassen, wenn Sie sich auch nur einen Schatten davon nehmen lassen, das Uebrige fromme Erwartungen sind. (Bravo.)

Der zweite Theil der Resolution enthält eine Frage viel ernsterer Art. In dem Verfahren der Staats-Regierung in der Militärreorganisation liegt meines Erachtens etwas Unerhörtes, — ich suche vergeblich in der Geschichte aller constitutionellen Staaten nach etwas Aehnlichem. Es sind in der Commission Seitens des Herrn Ministerpräsidenten Aeußerungen gethan, die ich sehr bedaure, und ich bedaure, daß ich den Herrn Ministerpräsidenten nicht persönlich anwesend sehe, wenn ich mich jetzt darüber ausspreche (Herr v. Roon tritt in das Ministerzimmer). Unsere Verfassung ist in Betreff des Budgets auf den einfachen Grundsatz gestellt, daß die Negative überwiegt. (Herr v. Roon tritt wieder in den Saal, gleich darauf Herr v. Bismarck.) Und dieser Grundsatz wiederum beruht auf der weisen Erwägung, daß, um das Land vor Ueberbürdung zu bewahren, um die Regierung vor der Hypertrophie auf irgend einem Gebiete zu schützen, jedem Factor der Gesetzgebung das unverrückbare Nein zugelegt sein müsse, jedem an seiner Stelle, jedem zu seiner Zeit. In allen deutschen Verfassungen gebührt der zweiten Kammer in dieser Frage der Vortritt, weil die unmittelbar, von den Steuerzahlern gewählte Versammlung an erster Stelle die negative Linie ziehen soll. Wird eine Ausgabe durch diese negirt, so steht endgültig fest, daß diese Ausgabe nicht Budget ist, nicht Budget werden kann. Darüber ist auch nie ein Zweifel gewesen in verfassungsmäßigen Staaten, und es ergiebt sich vor Allem aus dem Vorbilde aller Verfassungen, aus der englischen Verfassung und ihrer Geschichte.

Diesen einfachen Grundsätzen gegenüber hat vor langen Jahren der zeitige Ministerpräsident eine abweichende Theorie aufgestellt, an die ich nicht erinnern würde, wenn er nicht selbst durch das Protokoll der Budgetcomm. daran erinnert hätte und wenn nicht heute an dieser Stelle bereits daran erinnert worden wäre. Diese Theorie lautet: „Wenn das Budget nicht bewilligt wird, so ist ohne Budget weiter zu regieren; wenn man mit dem bewilligten Budget nicht zufrieden ist, so macht man sich selbst ein solches.“ Ich enthalte mich jeder Charakterisirung dieser Theorie. Der Hr. Ministerpräsident hat uns ferner die Fähigkeit bestritten, mit einer Verfassuug zu leben. Nun, zwei große Eigenschaften haben wir doch für das Verfassungsleben; wir haben erstens volles Verständniß der Finanzfrage, und dasselbe beruht auf der Gewissenhaftigkeit, die da weiß, was es heißt, wenn man das Mark des Landes verzehren läßt durch willkürliche Verausgabungen (Bravo); wir haben zweitens den Glauben an eine feste sittliche Rechtsordnung, die in letzter Linie über die Geschicke der Völker entscheiden muß (Bravo), und dieser Glaube läßt uns nicht das Spielwerk werden in der Hand eines Machthabers, wie das wohl in dem Lande geschehen kann, in dem der Herr Ministerpräsident zuletzt geweilt hat (Bravo). In uns lebt nicht blos die Ueberzeugung, daß dieser Glaube endlich zum Siege führen muß, wir haben auch Widerstandskraft zur Abwehr, wir haben auch Kraft zum Dulden, um endlich die Frivolität, mit der der Verfassung Hohn gesprochen wird, zu überwinden (Stürmisches Bravo).

Ein besonnener Mann hat einst eine ernste Mahnung ausgesprochen; Stahl sagt in dem von dem Abgeordneten für Geldern bereits citirten Werke: „Die Ansicht, daß das Budget nur ein Anhalt und ein Ueberschlag, nicht eine bindende Norm sei, so daß der Landesherr dasselbe abweichend nach Belieben verwenden dürfe, sei die einer überstürzenden und unverständigen Reaction.“ — Wir sind bisher nicht berechtigt, ein solches Programm als das der Regierung anzunehmen, wie es der erwähnten Theorie des Hrn. v. Bismarck entsprechen würde. Ich füge hinzu, ein Ministerium, das heute mit dem Programm vor das Land trete, „in der Ermangelung eines Budgets regieren wir ohne Budget“, würde die Axt an die Wurzel unserer Verfassung legen! Ein solches Programm — Gott sei Dank, daß wir es nicht haben! — würde im Lande angesehen werden, als das des Ministers Polignac in Preußen. (Stürmischer Beifall.)

Was geschieht im Falle einer Verwerfung des Budgets durch das Herrenhaus? Die Frage ist gestellt, ich will sie beantworten. Zunächst aus einem Munde, dessen Autorität im Herrenhause viel höher steht, als die meine: „das Oberhaus kann verwerfen, aber nicht amendiren; das Recht des Nicht-Beitritts ist nur von Wirkung für vereinzelte Steuergesetze, aber nicht für das Gesetz auf das ganze Jahr, weil das Oberhaus dieses Gesetz nicht verwerfen kann, ohne die ganze Staatsmaschine still stehen zu lassen.“ So Stahl. Auf das Herrenhaus angewendet, halte ich dies Urtheil für zu strenge: Ich kann mir eine Lage denken, wo das Herrenhaus von der Ueberbürdung des Landes so überzeugt ist, daß es nach gewissenhafter Erwägung das Budget verwirft. Und dann? Nun dann, meine Herren, ist das Budget verworfen. Da aber der Staat nicht ohne Haushaltetat leben kann, so folgt daraus von selbst die Pflicht der Regierung, ein zweites Budget vorzulegen, worin sie die früher anstößigen Punkte vermeiden, und das angenommen werden wird. Und wir? Nun, wir sind dazu da und sind dazu bereit. Wir sind gewählt, im Verfassungsleben vorzuschreiten, event. das Vorhandene festzuhalten. Wir sind zu Beidem bereit; wie Soldaten auf dem Posten werden wir auf unserem Posten sein und nicht wanken. Die Budgetcommission wird die saure Arbeit noch einmal machen, und wenn das Herrenhaus das Budget nochmals verwirft, so wird die Vertretung des preuß. Volks es zum drittenmale berathen.

Von einem Nothstande ist erst die Rede, wenn das Etatsjahr zu Ende und das rechtzeitige Zustandekommen nach menschlicher Berechnung nicht möglich ist. Von dem Nothstande ist also zur Zeit noch etwas voreilig gesprochen. Ein Nothrecht kann aus dem Nothstande folgen, ein Nothrecht gilt aber doch nur gegen den, der den Nothstand macht, der die 133 Millionen verweigert, gegen die Steuerverweigerer. (Lebhaftes Bravo). Nun, dann ist der Moment gekommen, den das preußische Volk seit Jahren ersehnt, dann ist die Nothwendigkeit einer totalen Reform des Herrenhauses evident nachgewiesen. (Lebhafter Beifall).

Mag man nun von dem Nothstande noch so übertriebene Vorstellungen haben, so giebt es für die weitere Verausgabung der einmal für 1860 außerordentlich bewilligten Millionen doch hier eine Grenze der Interpretation. Ein Staatsmann, der behauptet, daß einmal gleich zweimal, außerordentlich gleich ordentlich sei (große Heiterkeit), der macht keine Controverse, der sagt einfach die Unwahrheit. (Sehr wahr!) Dazu kommt nun die ausdrückliche Verwerfung in diesem Jahre durch dieses Haus. Das Haus, das in erster Linie berufen, die Grenzen der Ausgaben zu ziehen, hat sie gezogen. Es steht fest, daß die Kosten der Reorganisation nicht Gesetz sind und nicht Gesetz werden können. Es giebt keine Macht in unserem Staate, die dem, was hier bewilligt ist, auch nur einen Pfennig hinzusetzen dürfte. Darüber hinaus hilft keine staatsrechtliche Controverse, sondern nur das Wegsetzen über die Verfassung. — Dazu träte dann noch der verwerfende Beschluß des Herrenhauses; es handelte sich also um ein Gesetz, so nachdrücklich verworfen, als ein Gesetz verworfen werden kann, und eine solche Staatsregierung, die dem entgegen es wagen würde, die Millionen aus der Staatskasse zu nehmen, die wäre damit angelangt an dem Verfassungsbruch, die legte die Axt an die Wurzel des Staates. Ein solcher Akt unterscheide sich von den Juli-Ordonnanzen nur durch die Geringfügigkeit und die Formalität des Anlasses. (Zustimmung.)

Darum thun wir wohl zu sagen, was das hohe Haus davon denkt. Das Haus ist dazu berufen als der wichtigste Rathgeber der Krone. Der zweite Theil unserer Resolution drückt dies aus, so ruhig, wie ein Mensch sprechen kann, so ruhig, wie wir vor dem Lande zu sprechen haben, so ruhig, wie wir vor dem Throne zu sprechen haben. Es ist die einfache Wahrheit, die man aussprechen muß, heute — morgen könnte es zu spät sein. (Lebhafter Beifall.)

Der Redner geht nunmehr auf Besprechung der einzelnen Amendements über, indem er die Motivirung, besonders des Vinckeschen Amendements anerkennt, jedoch mit der Fassung der eigentlichen Resolution in demselben sich nicht einverstanden erklärt. Er wendet sich sodann an die Fraktion von Vincke und schließt:

Wenn Ihr Amendement jedoch nicht die Majorität erlangen sollte, dann trennen Sie sich nicht von uns, die Sie vor 11 Jahren schon diesen Kampf gekämpft haben. Wir fassen die Frage gleich auf, also unterschreiben Sie mit uns den Protest, der nichts weiter ausdrückt, als daß, wenn es zu jener beklagenswerthen Eventualität kommen sollte, die einstimmige Entschließung vorhanden ist, den Kampf aufzunehmen. Und diese entschiedene Erklärung wird uns leichter den Frieden herbeiführen, als alle Bitten und halben Beschlüsse (lebhafter Beifall). Die Minister verlassen den Saal. (Schluß folgt.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 6. Oktbr. 10 U. Ab.	334,95	+4,9	SO. 1.	Heiter.
7. Oktbr. 6 U. Morg.	333,66	+2,8	O. 1.	Heiter.

Wasserstand.

Breslau, 7. Okt. Oberpegel: 12 F. 8 Z. Unterpegel: — F. 9 Z.

Berliner Börse vom 6. October 1862.

Fonds- und Geld-Course.

		Zf.	Cours
	Freiw. Staats-Anleihe	4½	102¾ bz.
	Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	99⅝ B.
	dito 1854, 55A. 56 57	4½	103 bz.
	dito 1853	4	100⅛ bz.
	dito 1859	5	108¾ bz.
	Staats-Schuld-Sch.	3½	91 bz.
	Präm.-Anleihe v. 1855	3½	128¼ bz.
	Berliner Stadt-Obl.	4½	103½ bz.
Pfandbriefe	Kur- u. Neumärker	3½	93 B.
Pfandbriefe	dito dito	4	101½ bz.
Pfandbriefe	Pommersche	3½	91¾ B.
Pfandbriefe	dito neue	4	100⅞ bz.
Pfandbriefe	Posensche	4	104⅝ G.
Pfandbriefe	dito	3½	99¼ G.
Pfandbriefe	dito neue	4	99¼ bz.
Pfandbriefe	Schlesische	3½	95¼ bz.
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärker	4	100⅛ bz.
Rentenbriefe	Pommersche	4	100 bz.
Rentenbriefe	Posensche	4	99⅝ bz.
Rentenbriefe	Preussische	4	99¾ bz.
Rentenbriefe	Westf. u. Rhein.	4	99¾ B.
Rentenbriefe	Sächsische	4	100½ bz.
Rentenbriefe	Schlesische	4	100½ G.
	Louisdor	—	110⅛ bz.
	Goldkronen	—	9. 7¼ G.

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metall	5	58½ à ¾ à ¼ bz.
dito 54r Pr.-Anl.	4	75 bz.
dito neue 100 fl.-L.	—	70¼ bz.
dito Nat.-Anleihe	5	68½ à ¼ bz.
dito Bankn. n. Whr.		81¾ bz u. B.
Russ.-engl. Anleihe	5	96 G.
dito 5. Anleihe	5	88 à 88¼ bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	85 B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	88⅛ G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93½ G.
dito à 300 Fl.	5	94⅞ bz.
dito à 200 Fl.	—	24 G.
Poln. Banknoten	—	88¾ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¾ B.
Baden 35 Fl.	—	31¾ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	Cours
Aach.-Düsseld.	3½	3½	86½ G.
Aach.-Mastricht	3½	4	31½ B.
Amst.-Rotterdam	5 1/15	4	96 i. P. bz.
Berg.-Märkische	6½	4	111 bz.
Berlin.Anhalter	8¼	4	144 B.
Berlin-Hamburg.	6	4	120½ B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	210½ bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	133¼ B.
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	138¾ B.
Cöln-Mindener	12¼	3½	185¼ bz. u. G.
Franz. St.-Eisenb.	6 7/15	5	138¾ à 138 bz.
Ludw.-Bexbach	8	4	139¼ B.
Magd.-Halberst.	22½	4	322½ G.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	45 B.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	126¾ bz.
Mecklenburger	2⅞	4	63⅜ bz.
Münster-Hammer	4	4	97¾ bz.
Neisse-Brieger	3½	4	85½ bz.
Niederschles.	4	4	99½ B.
N.-Schl. Zweigb.	1½	4	70 B.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	64¾ à ⅝ à ½ bz.
dito Prior	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 3/15	3½	173 à 172½ bz.
Oberschles. B.	7 3/15	3½	153¾ bz.
dito C.	7 3/15	3½	173 a 172½ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	97½ B.
dito Prior D.	—	4	97½ bz.
dito Prior E.	—	3½	85¾ G.
dito Prior F.	—	4½	101¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	⅝	4	51½ bz. u. B.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	59¼ bz. u. G.
Rheinische	5	4	98 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	105 G.
dito Prior	—	4	96 G.
dito III. Em.	—	4½	100 bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	26 bz.
Ruhrort-Crefeld	3 11/15	3½	90¾ bz.
Starg.-Posener	4	3½	114½ bz.
Thüringer	6⅔	4	127½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	60 bz.
dito Prior	—	4	93 G.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	93 G.
dito dito	—	5	96 G.

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	5 13/15	4	115 G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	93¾ G.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	83 bz. u. G.
Bremer "	5⅗	4	104¾ B.
Coburg. Credit A	3	4	80½ bz. u. G.
Darmst. Zettel-B.	8⅝	4	101 etw. bz.
Darmst. Credb. A.	5	4	93½ à 93 bz. u. B.
Dess. Creditb. A.	—	4	3 B.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	98¼ à 99¾ i. P. bz. G.
Genf. Creditb. A.	—	4	47 a 46 à 46½ bz. u. G.
Geraer Bank	5¾	4	94 etw. bz.
Hamb. Nord. Bank	5	4	98 bz.
" Ver.-Bank	5 5/15	4	101½ G.
Hannov. "	4½	4	99½ B.
Leipziger "	3	4	78⅛ bz. u. G.
Luxembrg. "	10	4	104¼ bz.
Magd. Priv. "	4 3/15	4	90 G.
Mein. Creditb. A.	6	4	96¾ bz. u. G.
Minerva Bgwk. A.	—	5	30½ B.
Oester. Creditb. A.	7¾	5	93 à 93½ à 92½ bz u. B.
Pos. Prov.-Bank	5 11/30	4	98¾ bz.
Preuss. B.-Anthl.	4 7/15	4½	122½ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	4	98 B.
Thüringer Bank	2⅝	4	59½ etw. bz.
Weimar. Bank	4	4	88 etw. bz. u. G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143¾ G.
dito	2 M.	142⅞ G.
Hamburg	8 T.	151¾ G.
dito	2 M.	150¾ G.
London	3 M.	6. 21⅝ bz.
Paris	2 M.	80⅙ G.
Wien österr. Währ.	8 T.	81¼ bz.
dito	2 M.	80⅜ bz.
Augsburg	2 M.	56. 24 G.
Leipzig	8 T.	99⅚ G.
dito	2 M.	99⅓ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 26 G.
Petersburg	3 W.	98⅛ G. 3 M. 97½ G.
Warschau	8 T.	88½ bz.
Bremen	8 T.	110 G.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 6. Oct., Mitt. 1½ Uhr. 3proz. Rente 72, 90. Credit-mobilier 1265. Oesterr. Staats-Eisenbahn 528.

Paris, 6. Oct., Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. war bis auf 71, 95 herabgegangen. — Schluß-Course: 3proz. Rente 72, 30. 4½proz. Rente 99, 25. Italienische 5proz. Rente —, —. 3prz. Spanier —. 1prz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 515. Credit-mobilier-Aktien 1210 Lomb. Eisenbahn-Aktien 637. Oesterr. Credit-Aktien —.

Paris, 6. Octbr., Nachm. 3 Uhr 10 Min. Die Börse ist in großer Aufregung. Bei Abgang dieser Depesche wurde die Rente zu 72, 50 gehandelt; italienische Rente 74, 45, Staatsbahn 530, Credit-mobilie 1253, Lombarden 640.

London, 6. Oct., Nm 3 Uhr. Silber 61¼. Consols 93⅞. 1proz. Spanier 45½. Mexikaner 33⅜. Sardinier 83. 5proz. Russen 94½. Neue Russen 94¼.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.